

Unterhalts-Entlastungsgesetz

Gudrun Born

Mit diesem ab 1.1.2020 neu eingeführten Gesetz wurde die Grenze, ab der „Abkömmlinge“ für ihre Eltern Unterhalt zahlen müssen, auf 100.000 € Jahreseinkommen festgelegt (8.333 € pro Monat). Diese Regelung gilt nur für Söhne und Töchter, deren Eltern in einem Pflegeheim versorgt werden, nicht für Ehegatten oder Lebensgefährten.

Für die, die in häuslicher Umgebung pflegen, ändert sich damit nichts.

Die Bundesregierung fordert auch künftig: ❶ Nicht nur Söhne und Töchter, sondern alle Angehörigen des 1. und 2. Verwandtschaftsgrades, die in häuslicher Umgebung pflegen oder Verwandte bei einer schweren Pflege unterstützen, werden diese Arbeit auch künftig völlig **unentgeltlich** leisten. ❷ Sie finanzieren ihren Lebensunterhalt selbst, auch wenn sie ❸ wegen einer Pflege ihre eigene Erwerbstätigkeit aufgeben mussten. ❹ Sie werden, wenn ihr Einkommen nicht mehr ausreicht, auch künftig ihre Rücklagen bis auf 5.000 € Selbstbehalt aufbrauchen und sich danach als Arbeitslose einstufen und mit ALG II abspesen lassen.

Dieselbe Bundesregierung betont in der laufenden Rentendiskussion, dass für die Alterssicherung der Bürger/innen nur die Zahlung **eigener Rentenbeiträge** zählt, „Sorgearbeit“, zu der häusliche Pflege zählt wird sie auch künftig nur geringfügig berücksichtigt. Frauen, die in Grundsicherung geraten wird die „Mütterrente“ (3 Rentenpunkte für 18 Jahre Erziehungsleistung pro Kind) nicht ausbezahlt, sondern in die Grundrente eingerechnet (denn sie haben ja dafür keine Beiträge eingezahlt).

2018 waren 3.689.398 Menschen als pflegebedürftig registriert ¹⁾, davon wurden

rd. 79% = 2.905.325 durch Angehörige zu Hause gepflegt und

rd. 21% = 780.064 in Pflegeeinrichtungen durch entsprechendes Fachpersonal.

Mit dem neuen Unterhalts-Entlastungsgesetz wird für jeden deutlich: Für erwerbsfähige Angehörige ist es (bezüglich ihrer eigenen Alterssicherung) geradezu fahrlässig, sich für durchschnittlich 9 Jahre auf die unentgeltliche Pflege eines Angehörigen einzulassen.

Wann wird endlich – analog zum Unterhalts-Entlastungsgesetz - geregelt:

Pflegende Angehörige (zumindest die mit zu geringem Einkommen) brauchen

- eine Lohnersatz- oder Ausgleichszahlung (ohne Rückgriff auf ihre eigenen Ersparnisse).
- und Rentenbeiträge, die der von ihnen geleisteten 35 bis 98 Std./Woche ²⁾ entspricht

Der Pflegenotstand ist erreicht, der Pflegekollaps ist vorprogrammiert.

Zusammenstellung: Januar 2020: Gudrun Born, Frankfurt, www.pflegebalance.de

¹ Bundesministerium für Gesundheit, Zahlen und Fakten der Pflegeversicherung, Stand Mai 2019, Seite 1

² Hans-Böckler-Stiftung, 2017, Pflege in den eigenen vier Wänden, 6.2 Zeitlicher Aufwand der informellen und formellen Helfer, Seite 54 ff